

# ESG 1 overview 2024 (09/2024)

## Praxisfragen – LÖSUNGEN

# Themenbereich 2: ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter

## Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

### Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
  - a) Mit der CSRD-Richtlinie wird erstmals in Europa eine Berichterstattung über nichtfinanzielle Themengebiete eingeführt. ➤ **Nein**
  - b) Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann weiterhin entweder im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht erfolgen. ➤ **Nein**
  - c) Nach der neuen CSRD-Richtlinie muss der Nachhaltigkeitsbericht zwingend nach einheitlichen Standards erstellt werden. ➤ **Ja**
  - d) Der Nachhaltigkeitsbericht unterliegt zukünftig einer externen Prüfungspflicht. ➤ **Ja**
  - e) Es ist schon gegenwärtig in Deutschland gesetzlich geregelt, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zwingend vom Abschlussprüfer vorgenommen werden muss, der auch den finanziellen Teil des Lageberichts prüft. ➤ **Nein**

### Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein: Bereits 2014** wurde durch die **Non-Financial Reporting Directive (NFRD)** die Angabe nichtfinanzieller Informationen durch PIE-Unternehmen vorgeschrieben.
- **Zu b) Nein:** Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD hat **zwingend im Lagebericht** von großen Gesellschaften zu erfolgen. Eine wahlweise Berichterstattung mittels gesondertem Bericht wie nach der NFRD ist zukünftig nicht mehr zulässig.
- **Zu c) Ja:** Die Berichterstattung hat zukünftig nach den verabschiedeten European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**) zu erfolgen.
- **Zu d) Ja:** In Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 lit. aa) BilanzRL-CSRD ist der Nachhaltigkeitsbericht **mit begrenzter Sicherheit zu prüfen**.
- **Zu e) Nein:** Nach Art. 34 Abs. 4 BilanzRL-CSRD wird den Mitgliedstaaten gestattet, dass auch ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen für die Bestätigung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen werden kann, wenn er besondere Anforderung an Ausbildung, Eignung, Qualitätssicherung etc. erfüllt. Nach dem **derzeit vorliegenden Regierungsentwurf eines Gesetzes zur CSRD-Umsetzung** soll als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung der **Abschlussprüfer oder ein anderer Wirtschaftsprüfer** tätig werden. Allerdings sieht die Gesetzesbegründung eine **Anpassungsmöglichkeit** der Bundesregierung hinsichtlich der Zulassung weiterer unabhängiger Erbringer von Beratungsleistungen in der Zukunft vor.

### Frage 2

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
  - a) Die Regelungen der CSRD sind unmittelbar in Deutschland anzuwenden. ➤ **Nein**
  - b) Obwohl die CSRD noch nicht in deutsches Recht umgesetzt ist, müssen einige Unternehmen die Regelungen bereits ab 01.01.2024 anwenden. ➤ **Ja**
  - c) Der Nachhaltigkeitsbericht ist in den Lagebericht aufzunehmen, in dem vor allem über die finanzielle Lage des Unternehmens berichtet wird. Ausgangspunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist dabei einzig die Perspektive der Auswirkung der Nachhaltigkeitsthemen auf die finanzielle Lage des Unternehmens. ➤ **Nein**
  - d) Der Nachhaltigkeitsbericht kann in marketingwirksamen Fließtexten schwammig formuliert und mit bunten Bildern ergänzt in einer Form offengelegt werden, in der sich der Verfasser künstlerisch frei entfalten kann. ➤ **Nein**

### Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Die CSRD muss als EU-Richtlinie noch **durch die nationalen Gesetzgeber umgesetzt** werden. Die Frist hierfür endet am **6. Juli 2024** (vgl. Artikel 5 Abs. 1 BilanzRL-CSRD).
- **Zu b) Ja:** In Artikel 5 Abs. 2 der BilanzRL-CSRD wird eine **zeitlich gestaffelte Berichtspflicht** eingeführt. **Große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten** sind bereits für die am oder nach dem **1. Januar 2024** beginnende Geschäftsjahre verpflichtet, die neuen Vorschriften anzuwenden. Obwohl es bislang noch keine Anpassung der handelsrechtlichen Vorschriften gibt, müssen die Unternehmen sich schon längst mit den Inhalten beschäftigen, um Klarheit zu gewinnen, über was sie zu berichten haben und um sicherstellen zu können, dass rechtzeitig mit der Datensammlung begonnen wird. Die Anpassung des HGB wird dann spätestens bis zum 6. Juli 2024 mit Rückwirkung zum 01.01.2024 erfolgen müssen.
- **Zu c) Nein:** Ausgangspunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die **doppelte Wesentlichkeit**. Dabei sind die Themen **aus zwei Perspektiven** zu betrachten:
  1. **Inside-Out-Perspektive:** Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt und Menschen
  2. **Outside-In-Perspektive:** Auswirkungen der Nachhaltigkeitsthemen auf die finanzielle Lage des Unternehmens.
- **Zu d) Nein:** Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat in maschinenlesbarer Form nach dem **European Single Electronic Format (ESEF)** mit dem sogenannten **Tagging** nach vorgegebenen Schlagworten, Datenfeldern zu erfolgen. Es sind darin bis rd. 1.200 Datenpunkte möglich, die maschinell auswertbar sind. Ziel ist die Offenlegung auf einem **zentralen europäischen Datenraum (ESAP)**, um so Unternehmensdaten zur Nachhaltigkeit für einzelne Branchen über mehrere Regionen hinweg maschinell vergleichen zu können. Insoweit besteht im Nachhaltigkeitsbericht kein Raum für marketingwirksame Prosa. Diese sollte einer gesonderten Nachhaltigkeitsbroschüre oder der Unternehmenswebseite vorbehalten bleiben.

### Frage 3

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
  - a) Auch kleine und mittlere Unternehmen können zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts rechtlich verpflichtet sein. ➤ **Ja**
  - b) Kleine und mittlere Unternehmen können zur Ermittlung von Daten im Bereich der Nachhaltigkeit faktisch verpflichtet sein. ➤ **Ja**
  - c) Im Rahmen der Nachhaltigkeit hat jedes einzelne Unternehmen in einem Konzernverbund seinen eigenen Beitrag zu den ESG-Themen im Blick zu behalten und darüber zu berichten. Somit muss auch bei Konzerntochtergesellschaften ein Nachhaltigkeitsbericht stets nur in den Lagebericht eines Einzelabschlusses aufgenommen werden. ➤ **Nein**
  - d) Ist ein Konzern, der lediglich aus einer Vielzahl KMUs besteht und nur aufgrund der konsolidierten Größenkriterien zu einem „großen“ Konzern wird, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD verpflichtet? ➤ **Ja**

### Lösungshinweise zu Frage 3

- **Zu a) Ja:** Nach Artikel 5 Abs. 2 c) BilanzRL-CSR sind **kapitalmarktorientierte KMUs** verpflichtet, für die am oder nach dem **1. Januar 2026** beginnende Geschäftsjahre einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD-Richtlinie zu erstellen.

**KMU der öffentlichen Hand** können ggf. aufgrund **Regelungen in der Satzung** zur Rechnungslegung und Berichterstattung **wie große Gesellschaften** und damit auch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein. Da große Unternehmen bereits ab **1. Januar 2025** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, dürfte dies auch für Unternehmen der öffentlichen Hand gelten.

- **Zu b) Ja:** Zur Erfüllung der Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hat das Unternehmen nicht nur innerhalb des eigenen Betriebes die entsprechenden Daten zu erheben, sondern muss dies über die **gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfung** tun. Somit können kleine und mittlere Betriebe als Zulieferer von Ihren großen Kunden oder auch als Kunde von Ihren Lieferanten faktisch dazu gezwungen werden, entsprechende Informationen zu liefern.
- **Zu c) Nein:** Nach Artikel 29a der BilanzRL-CSR müssen auch **Mutterunternehmen einer großen Gruppe in den konsolidierten Lagebericht** Angaben aufnehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind. Somit sind Nachhaltigkeitsberichte nicht nur in Einzelabschlüsse sondern auch in **Konzernabschlüsse** aufzunehmen.
- **Zu d) Ja:** Nach Artikel 29a Abs. 1 der BilanzRL-CSR sind **Mutterunternehmen einer großen Gruppe** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Was eine „große Gruppe“ ist, wird in Artikel 3 Abs. 7 der BilanzRL definiert. „**Große Gruppen** sind Gruppen, die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen, welche in eine Konsolidierung einzubeziehen sind, und die **auf konsolidierter Basis** ... zwei der drei... Größenmerkmale überschreiten“. Somit reicht es, wenn die Summe der Unternehmen zu einer „großen Gruppe“ wird.

# Themenbereich 3: Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

## Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

## Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
  - a) Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat die Geschäftsleitung darüber zu berichten, über welches Fachwissen im Rahmen der Nachhaltigkeit sie verfügt. ➤ **Ja**
  - b) Das Unternehmen muss sich zur korrekten Berichterstattung auch mit dem Geschäftsmodell und dessen Auswirkungen auf die Umwelt von wesentlichen Zulieferern auseinandersetzen. ➤ **Ja**
  - c) Kann der Nachhaltigkeitsbericht aufgrund des zu erwartenden Umfangs der Einfachheit als separater Bericht ausschließlich digital auf der Homepage veröffentlicht werden? ➤ **Nein**
  - d) Kann der Nachhaltigkeitsbericht zukünftig auch nach den Vorgaben der GRI im Rahmen des Lageberichts erstellt werden? ➤ **Nein**

### Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja:** Im Bereich der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane hat die Geschäftsführung auch darüber zu berichten, über welches Fachwissen sie im Nachhaltigkeitsbereich verfügen und welche Fähigkeiten sie zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktion in diesem Bereich vorweisen können.
- **Zu b) Ja:** Im Rahmen der Ermittlung von wesentlichen tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen hat das Unternehmen neben dem eigenen Geschäftsbetrieb auch die Auswirkungen im Rahmen seiner Wertschöpfungskette zu beachten und darüber zu berichten.
- **Zu c) Nein:** Die Berichterstattung hat zwingend im Lagebericht in einem gesonderten Abschnitt zu erfolgen.
- **Zu d) Nein:** In § 289b Abs. 6 HGB-E ist in stringenter Umsetzung der Vorgaben der CSRD-Richtlinie die alleinige Anwendung der ESRS verpflichtend.

# Themenbereich 4: Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

## Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

### Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
  - a) Im Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD sind künftig auch die drei Kennzahlen nach der EU Taxonomie-Verordnung aufzunehmen. ➤ **Ja**
  - b) Das Unternehmen hat sich bei der Einordnung seiner Nachhaltigkeitsthemen ausschließlich an den Rahmen der zehn themenbezogenen ESRS zu halten. Darüber hinausgehende Angaben in der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind nicht gefordert bzw. unzulässig. ➤ **Nein**
  - c) In insgesamt zehn ESRS sind alle Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgegeben. ➤ **Nein**
  - d) Informationen zu den wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen müssen über die gesamte Wertschöpfungskette gemacht werden. Da es schwierig werden könnte, diese Informationen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu beschaffen, gibt es in den ersten drei Jahren für diese Angabepflicht Erleichterungen. ➤ **Ja**
  - e) Zukünftig müssen sich auch Mitglieder in Aufsichtsgremien über Entwicklungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit informieren (Sachkundenachweis). ➤ **Ja**

## Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja:** Nach Tz. 113 des ESRS 1 sind die Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 ... in die Nachhaltigkeitserklärung aufzunehmen.
- **Zu b) Nein:** Sofern das Unternehmen feststellt, dass im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse festgestellte Auswirkungen, Chancen und Risiken zu einem Nachhaltigkeitsthema für das Unternehmen wesentlich aber nicht durch die Standards ausreichend berücksichtigt sind, muss das Unternehmen ergänzende unternehmensspezifische Angaben machen.
- **Zu c) Nein:** Es gibt 10 themenspezifische ESRS, aber es gibt auch noch 2 übergreifende ESRS, die als sog. Querschnittstandards themenübergreifend zu beachten sind:
  1. ESRS 1 - Allgemeine Anforderungen
  2. ESRS 2 - Allgemeine Angaben
- **Zu d) Ja:** Die Angaben für die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette brauchen **in den ersten drei Jahren nicht gemacht** zu werden, wenn
  1. erläutert wird, **welche Anstrengungen** zur Informationsbeschaffung unternommen wurden.
  2. **begründet** wird, **warum** die Informationen nicht eingeholt werden konnten.
  3. erläutert wird, **welche Pläne** zur Einholung der Informationen in der Zukunft bestehen.
- **Zu e) Ja:** Nach Abschn. 19a Abs. 2 CSRD haben u.a. **Aufsichtsräte zukünftig anzugeben**, welche **Fähigkeiten und welches Fachwissen** sie in Bezug auf die Nachhaltigkeitsthemen haben, wie sie sich **Zugang zu solchem Fachwissen** verschaffen können, um ihre Überwachung der Unternehmensleitung hinsichtlich Nachhaltigkeit auch kompetent ausüben zu können.

## Frage 2

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
  - a) In den ESRS sind 82 Angabepflichten zu den einzelnen ESG-Themen vorgeschrieben. Im Nachhaltigkeitsbericht ist über alle 82 Aspekte zu berichten. ➤ **Nein**
  - b) Es gibt auch Angabepflichten, die unabhängig von der Wesentlichkeitsbeurteilung immer zu erfüllen sind. ➤ **Ja**
  - c) Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kennt ausschließlich zwei Berichterstattungsbereiche bzw. -kategorien, die Angabe der Nachhaltigkeitsstrategien sowie der Nachhaltigkeitskennzahlen. ➤ **Nein**

## Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Nur wesentliche Inhalte sind berichtspflichtig. Nicht jedes einzelne Nachhaltigkeitsthema muss berichtet werden. Auf unwesentliche Informationen kann verzichtet werden.
- **Zu b) Ja:** Die allgemeinen Angaben des ESRS 2 sind immer offenzulegen. Grundsätzlich sind auch die Angaben nach ESRS E1 immer vorzunehmen. Kommt allerdings ein Unternehmen zur Schlussfolgerung, dass Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (ESRS E1) im eigenen Unternehmen kein wesentliches Thema ist, können die Angaben entfallen. Aber es ist eine umfangreiche Begründung dafür offenzulegen (ESRS 1 Tz. 32).
- **Zu c) Nein:** Es gibt **vier** Berichterstattungsbereiche:
  1. Governance
  2. Strategie
  3. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
  4. Parameter und Ziele (enthält v.a. die Kennzahlen)

# Themenbereich 5: Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie

## Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

### Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
  - a) Sämtliche Rechtsakte der EU sind unmittelbar bei Inkrafttreten in den einzelnen Mitgliedsstaaten von den betroffenen Unternehmen, Personen anzuwenden. ➤ **Nein**
  - b) Stakeholder können sich bei der Weiterentwicklung der technischen Bewertungskriterien für einzelne Wirtschaftstätigkeiten aktiv beteiligen und somit an der Qualitätsverbesserung der Bewertungskriterien mitwirken. ➤ **Ja**
  - c) Es reicht vollkommen aus, allein die Taxonomie-VO (EU 2020/852) – „Basiswerk“ – zu lesen, um die geforderten nachhaltigkeitsbezogenen Kennzahlen zu ermitteln. ➤ **Nein**
  - d) Wenn ein ESG-Beauftragter die Inhalte der Taxonomie-VO und ihre sechs Umweltziele geprüft hat, hat er damit auch umfassend alle Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung für den Lagebericht mit behandelt. ➤ **Nein**
  - e) Die Angabepflichten zur Taxonomie-VO (EU) 2020/852 können auch Unternehmen bereits ab dem 01.01.2024 treffen. ➤ **Ja**

### Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Lediglich **EU-Verordnungen** sind in allen EU-Ländern unmittelbar bei Inkrafttreten verbindlich. Im Gegensatz dazu sind **EU-Richtlinien** lediglich Vorgaben von bestimmten Zielen und sind von den einzelnen Mitgliedstaaten **noch in nationales Recht umzusetzen**.
- **Zu b) Ja:** Durch die Einrichtung des EU-weiten Beratungsgremiums „EU Platform on Sustainable Finance“ und dem seit Oktober 2023 angedockten **Stakeholder-Anfrage-Mechanismus** können **Anträge zur Entwicklung und Überarbeitung der Bewertungskriterien** und zur **Aufnahme neuer Aktivitäten** in die EU Taxonomie gestellt werden.
- **Zu c) Nein:** Die Taxonomie-VO (EU) 2020/852 ist lediglich die übergeordnete Rahmenverordnung. Zur Beurteilung, welche Wirtschaftstätigkeiten überhaupt taxonomiekonform, d. h. nachhaltig zur Förderung der sechs Umweltziele im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind, müssen zwingend die ergänzenden delegierten Verordnungen gelesen werden. Sie enthalten die technischen Bewertungskriterien, nach denen die Wirtschaftstätigkeiten hinsichtlich ihres Beitrags zu den Zielen eingeordnet werden können.
- **Zu d) Nein:** Die CSRD-Richtlinie mit ihren 2 themenübergreifenden ESRS und den 10 themenbezogenen ESRS behandeln **zwar teilweise ähnliche Themen** wie die Taxonomie-VO, aber sie behandelt **darüber hinaus weitere Fragestellungen**, u.a. im Bereich Soziales und Governance.
- **Zu e) Ja:** Alle Unternehmen, die unter die **Non-Financial-Reporting Directive (NFRD)** fallen (vgl. §§ 289b, 315b HGB) sind dazu verpflichtet, Angaben zur Konformität ihrer Geschäftstätigkeit mit den Vorgaben der EU-Taxonomie offenzulegen. **Ab 01.01.2024** ist für diese Unternehmen die CSRD-Richtlinie anzuwenden. Somit müssen diese Unternehmen die Angabepflichten nach der EU Taxonomie zwingend als Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung **im Lagebericht für 2024** aufnehmen.

## Frage 2

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
  - a) Um taxonomiefähig zu sein, muss eine Wirtschaftstätigkeit sämtliche der im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllen. Das Erfüllen eines einzigen technischen Bewertungskriteriums reicht alleine nicht aus. ➤ **Nein**
  - b) Um taxonomiekonform zu sein, reicht es, einer anderen Tätigkeit unmittelbar zu ermöglichen, einen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. ➤ **Ja**
  - c) Eine Wirtschaftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zum Klimawandel leistet, gleichzeitig aber nachteilige Folgen für die Kreislaufwirtschaft verursacht, kann als taxonomiekonform beurteilt werden, und ist somit im Tabellenwerk darzustellen. ➤ **Nein**

### Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Gemäß Artikel 1 Abs. 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten ist eine Wirtschaftstätigkeit taxonomiefähig, **unabhängig** davon, ob sie **eines oder alle technischen Bewertungskriterien** erfüllt.
- **Zu b) Ja:** Wirtschaftstätigkeiten müssen nicht zwingend unmittelbar einen Beitrag zu den 6 Umweltzielen leisten. Es ist auch möglich, dass eine Wirtschaftsaktivität unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen zu leisten. Ermöglichende Tätigkeiten müssen die technischen Bewertungskriterien in den entsprechenden Abschnitten der Anhänge I und II des delegierten Rechtsaktes zur Klimataxonomie erfüllen.
- **Zu c) Nein:** Zur Beurteilung der Taxonomiekonformität ist es notwendig, dass die Wirtschaftstätigkeit unter anderem
  1. einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele leistet (hier: Klimaschutz) und
  2. sie keines der übrigen Umweltziele beeinträchtigt (hier wird Kreislaufwirtschaft negativ beeinflusst).Somit kann die Wirtschaftstätigkeit nicht als taxonomiekonform beurteilt werden.

# Themenbereich 6: Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD

## Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

## Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
  - a) Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist gemeinsam mit der CSRD-Richtlinie erst ab 2024 (PIE) bzw. ab 2025 anzuwenden. ➤ **Nein**
  - b) Bei der Betrachtung und Beurteilung der Lieferkette kann man sich stets auf die unmittelbaren Zulieferer beschränken. ➤ **Nein**
  - c) Nach dem LKSG ist eine Risikoanalyse der Geschäftstätigkeit und der Lieferkette notwendig. ➤ **Ja**
  - d) Ein Unternehmen kann sich nicht der Verpflichtung zur Befolgung der Regelungen des LKSG entziehen. Die Befolgung der gesetzlichen Regelungen wird durch eine staatliche Aufsichtsbehörde überwacht und sanktioniert. ➤ **Ja**

### Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Das Gesetz gilt bereits **ab 2023** für Unternehmen mit Sitz im Inland sowie 3.000 Mitarbeiter/innen. **Ab 2024** gilt das Gesetz auch für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeiter/innen.
- **Zu b) Nein:** Die Lieferkette bezieht sich auf alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung von Dienstleistungen notwendig sind, angefangen bei der Gewinnung der benötigten Rohstoffe über **alle Stufen der mittelbaren** Zulieferer.

Es müssen neben dem eigenen Geschäftsbetrieb somit auch Geschäftsbeziehungen und Produktionsweisen **der unmittelbaren Zulieferer** in den Fokus genommen werden. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass Sorgfaltspflichtverletzungen bei **mittelbaren Zulieferern** möglich sein könnten, muss das Unternehmen **anlassbezogen** auch dort tätig werden.

- **Zu c) Ja:** Mithilfe einer Risikoanalyse soll das Unternehmen Risiken im Hinblick auf Umweltgefahren und Menschenrechtsverletzungen Risiken identifizieren, bewerten und in eine Rangfolge bringen. Diese Risikoanalyse ist die Grundlage für einen Aktionsplan des Unternehmens: welche Risiken werden zuerst angegangen?
- **Zu d) Ja:** Seit dem 01.01.2023 ist das **Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA)** für die Überwachung des Lieferkettenmanagements der Unternehmen zuständig. Sie hat weitgehende **Kontrollbefugnisse** (Recht zum Betreten von Geschäftsräumen, Auskunftsrecht, Einsichtnahme in Dokumente) und das Recht, die Einhaltung der Pflichten durch Verhängung von **Zwangsgeldern durchzusetzen**.

# Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

## Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

## Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
  - a) Es ist gesetzlich geregelt, dass ausschließlich Wirtschaftsprüfer einen Nachhaltigkeitsbericht prüfen dürfen. ➤ **Nein**
  - b) Das Prüfungsurteil ist analog zur Beurteilung der finanziellen Berichterstattung mit hinreichender Sicherheit abzugeben. ➤ **Nein**
  - c) Zukünftig muss auch der Aufsichtsrat die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen und sich daher fachliches Know-how aneignen. ➤ **Ja**

### Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Nach Art. 34 Abs. 4 BilanzRL-CSRD wird den Mitgliedstaaten gestattet, dass auch ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen für die Bestätigung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen werden kann, wenn er besondere Anforderung an Ausbildung, Eignung, Qualitätssicherung etc. erfüllt. Nach dem **derzeit vorliegenden Regierungsentwurf eines Gesetzes zur CSRD-Umsetzung** soll als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung der **Abschlussprüfer oder ein anderer Wirtschaftsprüfer** tätig werden. Allerdings sieht die Gesetzesbegründung eine **Anpassungsmöglichkeit** der Bundesregierung hinsichtlich der Zulassung weiterer unabhängiger Erbringer von Beratungsleistungen in der Zukunft vor.
- **Zu b) Nein:** Die CSRD-Richtlinie sieht aufgrund der Vielzahl von individuell gewonnener Daten, die einer strukturierten und kontrollbasierten Massenverarbeitung nicht vollumfänglich zugänglich sind, für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung lediglich eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit vor.
- **Zu c) Ja:** Durch die Regelungen in § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG ist die nichtfinanzielle Berichterstattung durch den Aufsichtsrat zu prüfen. Da zukünftig die Nachhaltigkeitsberichte nach der CSRD Bestandteil des Lageberichts werden, unterliegen sie damit auch der Prüfungspflicht durch den Aufsichtsrat. Um diese Prüfungen inhaltlich adäquat durchführen zu können, hat der Aufsichtsrat sich entsprechendes Wissen zur Nachhaltigkeit anzueignen.